

6 K 8338/17.TR



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Shabana Khan, Ludwigstraße 24,
67059 Ludwigshafen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Afghanistan)

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. April 2018 durch

Richter am Verwaltungsgericht Jakobs als Berichterstatter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Abänderung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Mai 2017 verpflichtet, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG im Falle des Klägers im Hinblick auf Afghanistan vorliegen. Die Abschiebungsandrohung und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot werden aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zwei Drittel und die Beklagte ein Drittel.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger von der Volkszugehörigkeit der Hazara. Er stammt ursprünglich aus der Provinz Ghazni, lebte jedoch seit dem Jahre 2002 mit seiner Familie im Iran. Den Iran verließ er Ende des Jahres 2015 und reiste am 18. Januar 2016 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 28. September 2016 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag stellte.

Im Rahmen der persönlichen Anhörungen vom 28. November 2016 sowie vom 24. April 2017 gab der Kläger im Wesentlichen an, der Grund dafür, weshalb seine Familie im Jahre 2002 in den Iran gegangen sei, sei ihm nicht geläufig. Im Iran habe man illegal gelebt und habe stets die Befürchtung gehabt, verhaftet zu werden. Im Iran sei er drogensüchtig geworden. Bereits während seiner Zeit im Iran habe er Interesse am christlichen Glauben gehabt. Es habe jedoch keine Möglichkeit bestanden, sich mit diesem Glauben auseinanderzusetzen. Ausschlaggebendes Ereignis für die Abwendung vom Islam sei ein Entzug im Iran gewesen, bei dem religiöse Muslime ihm Tabletten gegeben hätten, unter dem Vorwand, dies seien Heilkräfte und sie seien gesegnet. Er habe dann herausgefunden, dass es sich um

Drogen gehandelt habe, mit denen er gefügig gemacht werden sollte, um in den Krieg nach Syrien zu ziehen. Muslime seien Heuchler und er habe in der Moschee viele Dinge gehört, die nicht zu seiner Einstellung passten. Im Iran sei er, obwohl es ein islamisches Land sei, diskriminiert und ausgenutzt worden. Er habe keinen Arbeitslohn erhalten und habe sich nicht an Behörden wenden können. Der Islam wolle den Glauben anderen aufzwingen. Im Christentum lerne man Frieden. Er sei auch im Iran kein richtiger Muslim gewesen. Er habe nicht gebetet, nicht gefastet und auch die Moschee nicht regelmäßig besucht. Zur Verwaltungsakte gelangt ist ein Taufschein des Klägers, eine Bescheinigung der freien christlichen Gemeinde [REDACTED] vom [REDACTED]. September 2016 sowie ein vorläufiger Entlassbericht des [REDACTED] für Psychiatrie und Neurologie vom [REDACTED] 2016.

Durch Bescheid der Beklagten vom 31. Mai 2017 wurden die Anträge des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung subsidiären Schutzes abgelehnt sowie festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Am 9. Juni 2017 wurde Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 31. Mai 2017 erhoben. Zur Begründung trägt der Kläger im Wesentlichen vor, sein Interesse für das Christentum sei bereits im Iran durch seinen Schwager, seine Schwester und einen Freund entstanden. Als die Diskriminierungen im Iran nicht mehr auszuhalten gewesen seien, sei er geflüchtet. In Deutschland habe er das Christentum näher kennengelernt und sich dazu entschlossen, zu konvertieren. Seine Entscheidung sei maßgeblich von seinen Erfahrungen in Deutschland beeinflusst worden. Nach seiner Taufe besuche er weiterhin die christlichen Veranstaltungen. Er werde in Deutschland auch von Afghanen wegen seiner Konversion belästigt. Es sei auch bereits zu einem körperlichen Übergriff gekommen. Aufgrund des Drogenmissbrauchs habe er Gedächtnislücken und psychologische Probleme. Er befinde sich derzeit in psychologischer Behandlung. Es erfolge auch eine Behandlung aufgrund seiner Drogenabhängigkeit. In Afghanistan drohe ihm nun aufgrund seiner Volkszugehörigkeit sowie aufgrund seiner Konversion zum Christentum Verfolgung. Dort bestünden keine internen

Schutzmöglichkeiten für Konvertiten. Zudem könne er in Afghanistan keine ausreichende Lebensgrundlage für sich sicherstellen. Er verfüge über keine berufliche oder schulische Ausbildung und habe auch im Iran keinem Beruf nachgehen können. Seine Eltern lebten als Flüchtlinge illegal im Iran. Nach Afghanistan habe er keinerlei Kontakt und sei mit den dortigen Verhältnissen nicht vertraut. Zudem sei zu berücksichtigen, dass er aufgrund des Drogenkonsums Schäden davongetragen habe. Er leide unter einer schweren depressiven Episode, Schlafstörungen, Schlafmangelsyndrom, Müdigkeitssyndrom und einer Anpassungsstörung. Es finde eine medikamentöse Behandlung statt. Eine solche Behandlung sei ihm in Afghanistan nicht zugänglich. Zur Prozessakte gelangt ist ein Taufschein des Klägers, Bescheinigungen der freien christlichen Gemeinde [REDACTED], Arztbriefe des Arztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] [REDACTED] 2017 sowie vom [REDACTED] [REDACTED] 2018 und ein vorläufiger Entlassbericht des [REDACTED] Klinikums vom [REDACTED] 2017.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 31. Mai 2017 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid Bezug.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden bzw. den Berichterstatter erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Akten und Unterlagen verwiesen. Ferner wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage, über die mit Einverständnis der Beteiligten durch den Berichterstatter entschieden werden kann (§ 87a Abs. 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –), ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Der Kläger hat zunächst keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 des Asylgesetzes – AsylG –. Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer nach § 3 Abs. 1 AsylG durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2 lit. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2 lit. b).

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten – EMRK – keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG) oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich der Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend sind, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Nach § 3c AsylG kann die Verfolgung ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatlicher Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3e Abs. 1 AsylG nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

Nach dieser Maßgabe steht dem Kläger kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Insbesondere ist die Kammer nicht zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger Verfolgungshandlungen wegen des von ihm behaupteten Glaubensübertritts in seinem Heimatland zu befürchten hätte. Beruft sich der Schutzsuchende – wie hier – auf eine Verfolgungsgefährdung mit der Begründung, er sei in Deutschland zu einer in seinem Herkunftsland bekämpften Religion übergetreten, muss er die inneren Beweggründe glaubhaft machen, die ihn zur Konversion veranlasst haben. Die religiöse Identität als innere Tatsache lässt sich nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen feststellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23.12 –, juris). Es muss festgestellt werden können, dass die Hinwendung zu der angenommenen Religion auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel, nicht auf Opportunitätserwägungen beruht, und der Glaubenswechsel nunmehr die religiöse Identität des Schutzsuchenden prägt. Wann eine solche Prägung anzuerkennen ist, lässt sich nicht allgemein beschreiben. Nach dem aus der Gesamtheit des Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahrens gewonnenen Eindruck muss sich der Schutzsuchende aus voller innerer Überzeugung von seinem bisherigen Bekenntnis gelöst und dem anderen Glauben zugewandt haben. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist auch geklärt, dass sich die Verwaltungsgerichte bei der Prüfung der inneren Tatsache, ob der Kläger die

unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend zur Wahrung seiner religiösen Identität empfindet, nicht auf eine Plausibilitätsprüfung hinreichend substantiiertes Darlegung beschränken dürfen, sondern insoweit das Regelbeweismaß der vollen Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zugrunde zu legen haben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40.15 –, juris m.w.N.).

Hat der Schutzsuchende eine christliche Religion angenommen, genügt es im Regelfall nicht, dass er lediglich formal zum Christentum übergetreten ist, indem er getauft wurde (vgl. VGH München, Beschluss vom 9. April 2015 – 14 ZB 14.30444 –, juris). Von einem Erwachsenen, der sich zum Bekenntniswechsel entschlossen hat, darf im Regelfall erwartet werden, dass er mit den wesentlichen Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist. Welche Anforderungen im Einzelnen zu stellen sind, richtet sich vorwiegend nach seiner Persönlichkeit und seiner intellektuellen Disposition. Überdies wird regelmäßig nur dann anzunehmen sein, dass der Konvertit ernstlich gewillt ist, seine christliche Religion auch in seinem Heimatstaat auszuüben, wenn er seine Lebensführung bereits in Deutschland dauerhaft an den grundlegenden Geboten der neu angenommenen Konfession ausgerichtet hat (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 27. April 2016 – 13 A 854/16.A –, OVG Lüneburg, Urteil vom 7. September 2015 – 9 LB 98/13 –, jeweils juris).

Nach dem Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung ist das Gericht in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid vom 31. Mai 2017 nicht zu der Überzeugung gelangt, dass die Hinwendung zum Christentum im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG) bereits auf einer festen Überzeugung und einem ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel basiert; auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Glaubenswechsel bereits jetzt die religiöse Identität des Klägers prägt. Der Kläger hat insofern im Wesentlichen angegeben, von der Friedseligkeit der Christen sowie deren respektvollem Umgang miteinander überzeugt zu sein und vom Islam nach seiner Anschauung nichts Gutes gesehen zu haben. Damit hat er pauschalierend vor allem personale Eigenschaften beschrieben, die nicht notwendigerweise etwas mit Religion zu tun haben. Was ihn aber nunmehr vom Christentum in religiöser Hinsicht überzeugt hat, ist auch nach

mehrmaligem Befragen in der mündlichen Verhandlung nicht zu Tage getreten. Dem Kläger ist es nicht gelungen, schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu seinen inneren Beweggründen für die Konversion zu machen. Hierzu passt, dass er erstmals im Klageverfahren von einem armenischen Christen namens [REDACTED] berichtet hat, von dem er weder in seiner ersten Anhörung noch in seiner weiteren Anhörung beim Bundesamt berichtet hat. Vielmehr gab er in seiner weiteren Anhörung an, der Punkt, an dem er sich vom Islam abgewendet habe, sei die vorgespülte Drogentherapie gewesen. Zum evangelischen Glauben habe er wegen seines Schwagers gefunden. In der mündlichen Verhandlung stellte der Kläger den Prozess zur Abwendung vom Islam indes so dar, als habe das Kennenlernen von [REDACTED] und [REDACTED] diesen letztlich ausgelöst. Die Personen habe er im Alter von zehn Jahren kennengelernt. In der Anhörung beim Bundesamt gab der Kläger indes noch an, er habe mit 14 oder 15 Jahren Interesse am Christentum entwickelt. Insgesamt blieben die Hintergründe des von ihm vorgetragenen Glaubenswechsels vollkommen im Verborgenen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Kläger auch hinsichtlich der Gründe für seine Entscheidung zugunsten des evangelischen Glaubens äußerst oberflächlich geantwortet hat. In der persönlichen Anhörung beim Bundesamt gab er an, die Katholiken seien strenger und Frauen dürften nicht Priester werden; zudem sei sein Schwager evangelisch.

Zudem vermochte der Kläger nicht die Überzeugung zu vermitteln, als verfüge er über ein notwendiges Maß an Grundlagenwissen, das von einem Konvertiten erwartet werden kann und das als Entscheidungsgrundlage für eine solche dienen müsste. So blieben seine Angaben zu christlichen Abläufen in seiner Kirche, christlichen Gebeten und Feiertagen äußerst vage. Vielfältig konnte der Kläger nur sehr oberflächlich auf Fragen des Gerichts antworten. Auch sein als insgesamt gering anzusehender Bildungsstand und seine augenscheinlich schlechte psychische Verfassung vermögen nicht zu einem anderen Ergebnis führen. Auch ein wenig gebildeter Mensch muss mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut sein, um überhaupt die Grundlage für die Entscheidung eines Glaubenswechsels schaffen zu können. Die Kammer ist daher zu der Überzeugung gelangt, dass jedenfalls in dem für die Entscheidung maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung noch keine abgeschlossene und feste Überzeugung von der neuen Religion vorliegt, mag diese auch gegebenenfalls zu einem späteren

Zeitpunkt noch eintreten. Die Tatsache, dass der Kläger getauft worden ist und er angab, regelmäßig Gottesdienste und Hauskreise zu besuchen, ersetzt nicht einen ernst gemeinten religiösen Einstellungswandel, von dem sich das Gericht nach dem Eindruck des Klägers in der mündlichen Verhandlung letztlich nicht überzeugen konnte.

Bei dem Kläger liegen auch keine sonstigen flüchtlingsrelevanten individuellen Merkmale vor. Auch der Umstand, dass der Kläger von der Volkszugehörigkeit der Hazara und von schiitischer Religionszugehörigkeit ist, vermag für sich allein nicht die beachtliche Wahrscheinlichkeit ihm unmittelbar drohender Verfolgungshandlungen zu begründen.

Zwar kann sich die Gefahr einer eigenen Verfolgung für einen Ausländer nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben, sondern auch aus gegen Dritte gerichtete Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylerheblichen Merkmales verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet. Die Annahme einer solchen alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt jedoch voraus, dass eine bestimmte Verfolgungsdichte vorliegt, die die Vermutung eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. hierzu ausführlich: BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 – 1 C 15/05 –, juris).

Dies zugrunde gelegt, ist festzustellen, dass Hazara und Schiiten in Afghanistan zwar noch einer gewissen Diskriminierung unterliegen. Sie sind jedoch derzeit und in überschaubarer Zukunft keiner an ihre Volks- oder Religionszugehörigkeit anknüpfenden gruppengerichteten politischen oder religiösen Verfolgung ausgesetzt (vgl. zuletzt BayVGh, Beschluss vom 14. August 2017 – 13 a ZB 17.30807 –, juris). Die Volksgruppe der Hazara ist in der öffentlichen Verwaltung zwar nach wie vor unterrepräsentiert. Zudem bestehen gesellschaftliche Spannungen fort und leben in lokal unterschiedlicher Intensität gelegentlich wieder auf. Dabei kam es auch in jüngerer Zeit zu Entführungen von und Anschlägen auf Hazara. Insgesamt hat sich die Lage der insbesondere unter der Taliban-Herrschaft besonders verfolgten Hazara jedoch grundsätzlich verbessert (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Afghanistan vom 19. Oktober 2016, S. 9 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation

Afghanistan vom 27. Juni 2017, S. 152 ff.). Auch Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Schiiten sind in Afghanistan selten. Die Situation der afghanisch schiitisch-muslimischen Gemeinde hat sich seit dem Ende des Taliban-Regimes wesentlich gebessert. Beobachtern zufolge ist die Diskriminierung gegen die schiitische Minderheit durch die sunnitische Mehrheit zurückgegangen; dennoch gab es Berichte zu lokalen Vorfällen. Dabei hat insbesondere auch in jüngerer Zeit eine Anzahl von Angriffen gezielt gegen schiitische Muslime, in Hauptstädten wie Kabul und Herat stattgefunden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O.; Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl a.a.O., S. 143 ff.). In einer Gesamtschau ist das Gericht jedoch zu der Überzeugung gelangt, dass die Verfolgungshandlungen, denen die Hazara und Schiiten in Afghanistan gleichwohl noch ausgesetzt sind, nicht über die vorgenannte für die Annahme einer Gruppenverfolgung erforderliche kritische Verfolgungsdichte verfügen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen im Laufe des Jahres 2017 (vgl. ebenso: VG Würzburg, Urteil vom 5. September 2017 – W 1 K 16.31715 –, juris).

Soweit sich der Kläger auf seine Situation im Iran beruft, hat er bereits keine Verfolgungshandlungen vorgetragen, die ihm in seinem Herkunftsland – Afghanistan – drohen. Seine Ausführungen beziehen sich diesbezüglich alleine auf seinen Aufenthalt im Iran und lassen nicht erkennen, dass ihm deshalb bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit irgendwie geartete Verfolgungshandlungen drohen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Beklagten im streitgegenständlichen Bescheid vom 31. Mai 2017 Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylG). Die Beklagte hat daher den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu Recht abgelehnt.

Des Weiteren liegen auch die Voraussetzungen zur Gewährung subsidiären Schutzes nicht vor. Insbesondere liegt keine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers als Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts vor. Insoweit kann dahinstehen, ob in der Provinz Ghazni, aus der sein Vater ursprünglich stammt, oder in Kabul – als voraussichtlichen Zielort der

Abschiebung (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 – 10 C 15/12 –, juris) – derzeit vom Bestehen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts auszugehen ist. Denn jedenfalls hat ein solcher Konflikt kein solches Ausmaß angenommen, dass von einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Klägers als Zivilperson auszugehen ist. Hierzu bedürfte es der Feststellung, dass die im Heimatland bestehenden allgemeinen Gefahren zu einer konkreten Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit bzw. des Lebens jedes einzelnen Rückkehrers geführt haben, sofern keine persönlichen gefahrerhöhenden Umstände vorliegen. In diesem Fall kann auch ein geringeres Niveau willkürlicher Gewalt genügen. Zu den gefahrerhöhenden Umständen gehören persönliche Besonderheiten, die den Rückkehrer von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen, wie etwa eine berufliche Verpflichtung sich in Gefahrennähe aufzuhalten sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion oder Ethnie, aufgrund derer der Betroffene zusätzlich der Gefahr gezielter Gewaltakte ausgesetzt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 – 10 C 4.09 –, BVerwGE 136, 360 und juris-Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. November 2011 – 10 C 13.10 –, juris-Rn. 18). Bei der Feststellung, ob eine entsprechende individuelle erhebliche Gefahr gegeben ist, hat jedenfalls eine annäherungsweise quantitative Ermittlung der in dem Gebiet lebenden Zivilpersonen einerseits und der Akte willkürlicher Gewalt andererseits zu erfolgen, die von den Konfliktparteien gegen Leib und Leben in diesem Gebiet verübt werden. Darüber hinaus bedarf es einer wertenden Gesamtbetrachtung mit Blick auf die Anzahl der Opfer und die Schwere der Schädigungen bei der Zivilbevölkerung (BVerwG, Urteil vom 27. April 2010, a.a.O.; OVG RP, Urteil vom 21 März 2012 – 8 A 11048/10.OVG –, juris-Rn. 47). Im Hinblick auf die quantitative Beurteilung hat das Bundesverwaltungsgericht das Risiko, bei innerstaatlichen Auseinandersetzungen mit einer Wahrscheinlichkeit von 1 : 800 verletzt oder getötet zu werden, für die Annahme einer individuellen Gefahr keinesfalls als ausreichend erachtet (BVerwG, Urteil vom 17. November 2011, a.a.O.).

Das OVG Rheinland-Pfalz hat in seiner bisherigen Entscheidungspraxis für mehrere afghanische Provinzen angenommen, dass der Grad willkürlicher Gewalt durch einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt kein so hohes Niveau erreicht, dass für jede dorthin zurückkehrende Zivilperson eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens und der Unversehrtheit besteht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 1. September 2017 – 8 A 11005/17.OVG – m.w.N.). Auch die jüngst ergangene obergerichtliche

Rechtsprechung kommt durchgängig zu dem Ergebnis, dass in Afghanistan jedenfalls keine landesweite individuelle Bedrohung jeder sich im Staatsgebiet aufhaltenden Zivilperson im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts anzunehmen ist. Vielmehr ist jeweils für einzelne Regionen eine entsprechende Gefährdung verneint worden (vgl. VGH BW, Urteil vom 14. August 2013 – A 11 S 688/13 –, juris-Rn. 24, Provinz Ghazni; Sächsisches OVG, Urteil vom 10. Oktober 2013 – A 1 A 474/09 –, juris-Rn. 38, Provinzen Kabul und Kunar; HessVGH, Urteil vom 30. Januar 2014 – 8 A 119/12.A –, juris-Rn. 43, Raum Kabul; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. Juli 2014 – 3 L 53/12 –, juris-Rn. 27, Provinz Laghman; OVG Lüneburg, Urteil vom 19. September 2016 – 9 LB 100/15 –, juris-Rn. 67, Stadt Kabul; BayVGH, Beschluss vom 20. Januar 2017 – 13a ZB 16.30996 –, juris-Rn. 9, Provinz Ghazni). Insgesamt lässt sich allerdings feststellen, dass die Bedrohungslage sowohl, was Angriffe gegen administrative Einrichtungen, Sicherheitsorgane sowie auf westliche Staatsangehörige, Einrichtungen und Hilfsorganisationen angeht, als auch was die Bedrohung der einheimischen Zivilbevölkerung betrifft, in den einzelnen Provinzen stark unterschiedlich ist.

Von den bewaffneten Konflikten in der Provinz Ghazni geht jedenfalls kein so hoher Grad willkürlicher Gewalt aus, dass jeder in die Region Zurückkehrende alleine durch seine Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebeurteilung für Afghanistan nach dem Anschlag am 31. Mai 2017, Stand: Juli 2017; Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl a.a.O., S. 55 ff.; so auch OVG RP, Beschlüsse vom 1. September 2017 a.a.O. und vom 21. November 2017 – 8 A 11227/17.OVG –, jeweils m.w.N.; VG Karlsruhe, Urteil vom 21. November 2016 – A 2 K 3605/16 –, VG München, Urteil vom 16. Oktober 2017 – M 26 K 17.32382 –, BayVGH, Beschluss vom 20. Januar 2017 a.a.O.; im Einzelnen etwa: VG Bayreuth, Urteil vom 30. August 2017 – B 6 K 17.30573 –, juris).

In Kabul besteht derzeit ebenfalls kein solcher Grad willkürlicher Gewalt, dass von einer individuellen Bedrohung des Klägers ausgegangen werden kann. Die städtische Bevölkerung insbesondere in Kabul wird vor allem durch Selbstmordanschläge, komplexe Attacken, gezielte Tötungen sowie Entführungen und Bedrohungen betroffen. Zwar weist die Opferzahl in der Provinz Kabul im ersten

Halbjahr 2017 den höchsten absoluten Wert in Afghanistan auf. Gleichzeitig leben in dieser Provinz aber mit 4,4 Mill. Menschen die meisten Einwohner. Die relative Zahl der zivilen Opfer von 3 Toten oder Verletzten auf 10.000 Einwohner bewegte sich im Jahr 2016 im landesweiten Durchschnitt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O.; Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl a.a.O., S. 36 ff.; OVG RP, Beschluss vom 26. Oktober 2017 – 8 A 11168/17.OVG – und Beschluss vom 1. September 2017 a.a.O.). Insoweit ist zwar zu berücksichtigen, dass es in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der Opferzahlen in der Zivilbevölkerung im Rahmen innerstaatlicher bewaffneter Auseinandersetzungen in Afghanistan gekommen ist. Jedoch erreichen die aktuellen Zahlen keine solche Intensität, dass bereits für jeden dorthin zurückkehrenden Asylbewerber eine erhebliche konkrete Gefährdung seiner körperlichen Unversehrtheit bzw. seines Lebens besteht. Außerdem erfassen die bewaffneten Auseinandersetzungen die Hauptstadt nicht flächenhaft, sondern sind durch spektakuläre Einzelaktionen auf exponierte Ziele beschränkt, oder solche, die stark von Ausländern frequentiert werden (vgl. OVG RP, Beschluss vom 10. Januar 2017 – 8 A 11119/16.OVG – und Urteil vom 1. Februar 2017 – 8 A 10588/16.OVG –). Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Beklagten zur Sicherheitslage in Kabul im streitgegenständlichen Bescheid vom 31. Mai 2017 Bezug genommen und auch insofern gemäß § 77 Abs. 2 AsylG von der weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen. Es ist unabhängig hiervon auch nicht ersichtlich, inwieweit der Kläger einer besonderen Gefährdungssituation ausgesetzt sein sollte. Die Beklagte hat demnach auch den Antrag des Klägers auf Zuerkennung subsidiären Schutzes zutreffend abgelehnt.

Der Kläger hat allerdings Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –. Danach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Zwar sind Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt sind, im Rahmen des § 60a AufenthG zu berücksichtigen. Bei diesen der Bevölkerung allgemein drohenden Gefahren gilt der Vorrang einer politischen Leitentscheidung im Wege einer generellen Aussetzung der Abschiebung. Die Sperrwirkung des § 60a AufenthG ist allerdings im Wege der verfassungskonformen Auslegung dann

einzuschränken, wenn der Ausländer bei einer Rückkehr in sein Heimatland eine extreme Gefahrenlage dergestalt zu gewärtigen hätte, dass er gleichsam sehenden Auges den sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgesetzt sein würde und die obersten Landesbehörden von der nach § 60a AufenthG bestehenden Ermächtigung, die Abschiebung auszusetzen, keinen Gebrauch gemacht haben. Die extremen Gefahren müssen dem Ausländer mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen und sich alsbald nach der Rückkehr realisieren. Dies bedeutet nicht, dass im Falle der Abschiebung der Tod oder schwerste Verletzungen sofort, gewissermaßen noch am Tag der Abschiebung, eintreten müssen. Vielmehr besteht eine extreme Gefahrenlage auch dann, wenn der Ausländer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren Hungertod ausgeliefert sein würde (BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 10 C 24.10 –, juris).

Eine solche extreme Gefahrenlage liegt in dem zugrundeliegenden Einzelfall vor. Dem Kläger wird es mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht gelingen, bei Rückkehr in sein Heimatland das für ihn erforderliche Existenzminimum zu gewährleisten, sodass er zeitnah in Lebensgefahr geraten würde. Afghanistan ist nach wie vor durch eine äußerst problematische wirtschaftliche Situation geprägt, die zu einer schwierigen Versorgungslage führt. Das Land ist nach wie vor eines der ärmsten Länder der Welt. Die verbreitete Armut führt landesweit vielfach zu Mangelernährung. Staatliche soziale Sicherungssysteme existieren praktisch nicht. Erwerbsmöglichkeiten sind nur eingeschränkt vorhanden und die Arbeitslosenrate ist hoch (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. März 2012 – 8 A 11050/10.OVG –). Insgesamt ist die Grundversorgung für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung, was für Rückkehrer noch verstärkt gilt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht a.a.O.). Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 19. April 2016 – UNHCR-Richtlinien –, S. 10) geht davon aus, dass es für eine Neuansiedlung grundsätzlich bedeutender Unterstützung durch die (erweiterte) Familie, die Gemeinschaft oder den Stamm bedarf. Die einzige Ausnahme von dieser Anforderung der externen Unterstützung stellen nach Auffassung von UNHCR alleinstehende, leistungsfähige Männer und verheiratete Paare im berufsfähigen Alter ohne festgestellten besonderen Schutzbedarf dar (vgl. UNHCR-Richtlinien a.a.O.; vgl. OVG RP,

Beschluss vom 29. August 2017 – 8 A 10982/17.OVG –; BayVGH, Urteil vom 21. November 2014 – 13a B 14.30285 –, juris).

Unter den dargestellten Rahmenbedingungen, vor allem mit häufig nur sehr eingeschränktem Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser und Gesundheitsversorgung, ist die Schaffung einer menschenwürdigen Lebensgrundlage für den Kläger in dem hier zugrundeliegenden Einzelfall aller Voraussicht nach nicht zu erreichen. Der Kläger gehört nicht zu der vom UNHCR in den Blick genommenen Personengruppe der alleinstehenden, leistungsfähigen Männer, die sich auch ohne Unterstützung durch den Familienverband u.a. durch Ausübung von Tagelöhnerarbeiten ein Überleben in Afghanistan sichern kann. Losgelöst der Tatsache, dass an der grundsätzlichen Einschätzung, wonach alleinstehende, erwerbsfähige Personen auch ohne Zuhilfenahme des Familienverbandes ein Existenzminimum sichern können, nichts ändert, wenn sich der Betroffene – wie der Kläger – langjährig im Iran aufgehalten hat und der Volksgruppe der Hazara angehört (vgl. hierzu etwa OVG RP, Beschluss vom 12. September 2017 – 8 A 11006/17.OVG – mit Verweis auf Urteil vom 13. Juni 2012 – 8 A 10377/12.OVG –), ist zu berücksichtigen, dass der Kläger aufgrund seines gesundheitlichen Gesamtzustandes nach Dafürhalten der Kammer in diesem speziellen Einzelfall nicht über die Möglichkeit verfügen wird, sich durch vornehmlich körperliche Arbeiten auf dem hart umkämpften afghanischen Arbeitsmarkt zu behaupten. Die von ihm vorgelegten Atteste zu den Erkrankungen, die er bereits in der Anhörung beim Bundesamt beschrieben hat, belegen gerade, dass er für schwere Arbeiten nicht in Betracht kommt. Er leidet noch immer unter dem schädlichen Einfluss von Rauschmitteln und Alkohol. Zudem bestehen erhebliche psychische Beeinträchtigungen, die bereits zu mehrtägigen Krankenhausaufenthalten geführt haben. Auch nach dem Eindruck der Kammer in der mündlichen Verhandlung kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um einen leistungsfähigen jungen Mann handelt, der auf dem umkämpften afghanischen Arbeits- und Wohnungsmarkt Fuß fassen könnte. Vielmehr wirkte er stark gehandicapt, unselbständig und auf fremde Hilfe – vornehmlich seiner Schwester – angewiesen. Der Kläger hat zudem sowohl im Verwaltungs- als auch im gerichtlichen Verfahren glaubhaft angegeben, keinen erweiterten Familienverband in Afghanistan zu haben. Nach alledem wird der Kläger ein Existenzminimum in Afghanistan nicht gewährleisten können, sodass er in seinem

Heimatland keine Lebensgrundlage mehr hätte. Er hat nach Würdigung der Einzelfallumstände demnach Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG.

Vor diesem Hintergrund kann sowohl die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG) als auch die Entscheidung über das Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG) im Bescheid des Bundesamtes vom 31. Mai 2017 keinen Bestand haben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung – ZPO –.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Jakobs



Beglaubigt

Tanja Corban
Corban, Tanja, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle